

Stadt Lengerich

**Standards für die Qualitätssicherung  
der Offenen Ganztagschule (OGS) und  
der Verlässlichen Schulzeit  
in den Grundschulen der Stadt Lengerich**



## Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	3
Rechtliche Grundlagen .....	3
Teil 1 Standards für die OGS Lengerich .....	4
1. Pädagogische Grundlagen .....	4
2. Organisation der Offenen Ganztagsgrundschule .....	4
2.1 Gruppen und Gruppengrößen.....	4
2.2 Aufnahmeverfahren .....	5
2.3 Der zeitliche Rahmen .....	5
2.4. Der finanzielle Rahmen .....	6
2.5 Die räumliche Konzeption .....	7
3. Personal – Organisation und Qualifikation .....	7
3.1. Organisationsstruktur am Standort .....	7
3.2 Küchenkräfte .....	8
3.3 OGS-Personal und Qualifikationen.....	9
3.4 Regelungen zum Vertretungspool.....	9
3.5 Urlaub außerhalb von Ferienzeiten.....	9
4. Sächliche Ausstattung .....	10
5. Mittagessen .....	10
Teil 2 Standards für die Verlässliche Schulzeit Lengerich .....	11
6. Das Angebot der Verlässlichen Schulzeit .....	11
6.1 Der zeitliche Rahmen .....	11
6.2 Zahl der Plätze in der Verlässlichen Schulzeit .....	11
6.3 Personal.....	12
6.4 Urlaub außerhalb von Ferienzeiten.....	12
6.5 Sächliche Ausstattung .....	13
Anhang.....	14
Kriterienkatalog.....	14
Schulgesetz NRW §9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule.....	16
Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I .....	16

## Ausgangslage

Die Stadt Lengerich betreibt an den Grundschulen der Stadt im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sowie weitere Betreuungsangebote nach Bedarf und im Rahmen der bereitgestellten Ressourcen.

Um die Qualität der Angebote kontinuierlich sicherzustellen und um für alle Beteiligten Transparenz herzustellen, sind in einem dialogischen Verfahren zwischen dem Schulträger, den Schulleitungen und den Teamleitungen der OGS Standards zur Qualitätssicherung besprochen worden. Diese Standards erlangen durch einen Beschluss des Rates der Stadt Lengerich Gültigkeit.

## Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung der Betreuungsform Offene Ganztagschule sowie der Betreuungsform Verlässliche Schulzeit (Schule von Acht bis Eins) in den Schulen der Primarstufe basieren auf folgenden rechtlichen Grundlagen (Details s. Anhang):

- Schulgesetz NRW § 9, Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule
- Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I  
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung 1 v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85).

# Teil 1 Standards für die OGS Lengerich

## 1. Pädagogische Grundlagen

Für die Durchführung der OGS und deren Angebote erarbeiten die Schulen in Zusammenarbeit mit dem Personal der OGS im Einvernehmen mit dem Schulträger unter Berücksichtigung organisatorischer und arbeitsrechtlicher Vorgaben ein **pädagogisches Konzept**.

Das pädagogische Konzept zum Offenen Ganzttag wird auf der Homepage der jeweiligen Schule veröffentlicht. Die Schulen berücksichtigen in ihren jeweiligen pädagogischen Konzepten die Rahmenvorgaben des Runderlasses „**Gebundene und offene Ganzttagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I; Punkt 3**“ (s. Anhang)

Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der stetigen Anpassung und Optimierung der Betreuungsangebote wird auf städtischer Ebene ein **Qualitätszirkel** eingerichtet, in dem folgende Positionen vertreten sind:

- Schulleitungen
- Teamleitungen OGS
- Stadtverwaltung Lengerich
  - Fachdienst Schule, Sport, Kultur
  - Fachdienst Zentrale Dienste
  - Vertreter des Personalrats

Der Qualitätszirkel tagt mindestens einmal im Jahr und legt auf Basis der Beratungen dem zuständigen kommunalpolitischen Fachausschuss einen Bericht vor.

Der Schulträger lädt zum Ende des Schuljahres die Mitglieder des Qualitätszirkels ein und organisiert die Veranstaltung.

## 2. Organisation der Offenen Ganztagsgrundschule

### 2.1 Gruppen und Gruppengrößen

Das Angebot wird an jeder Schule in sog. Gruppen von Schülerinnen und Schülern organisiert. Die Anzahl der OGS-Gruppen orientiert sich in erster Linie am Bedarf; die räumlichen Gegebenheiten und die finanziellen Ressourcen sind limitierende Faktoren.

Eine OGS-Gruppe umfasst bis zu 25 Kinder. Mit dem Erreichen der Obergrenze wird ein Aufnahmestopp ausgesprochen. Im laufenden Schuljahr kann in besonderen Fällen die Regelgröße um bis zu zwei Kindern pro Gruppe überschritten werden, weitere Ausnahmen sind nicht zulässig. Diese Einzelfälle, die sich im Rahmen der Obergrenzen bewegen, sind zwischen Schule und Schulträger abzustimmen.

In der Stadt Lengerich sind die Grundschulstandorte Stadt und Hohne als Schulen des gemeinsamen Lernens für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt worden. Somit nehmen am offenen Ganzttag auch Kinder mit sonderpädagogischem

Förderbedarf teil. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden hinsichtlich der Feststellung der Gruppengröße doppelt gezählt.

Kinder mit Migrationshintergrund mit fehlenden Deutsch-Kenntnissen, die als „Kinder in der Erstförderung“ eingestuft worden sind, werden mit dem Faktor 1,5 gezählt.

An den Schulen kann eine weitere OGS-Gruppe eingerichtet werden, wenn für mindestens 15 weitere Kinder, nach Ausschöpfung der Obergrenze, eine verpflichtende Anmeldung abgegeben worden ist. Voraussetzung dafür sind entsprechende räumliche und finanzielle Bedingungen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger.

## 2.2 Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme in den Offenen Ganzttag entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Teamleitung der OGS. Die Anmeldefrist endet mit Ablauf des 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Aufnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme (siehe Satzung für den offenen Ganzttag).

Kommt es zu einem Anmeldeüberhang für den offenen Ganzttag, hat der Schulträger gemeinsam mit der Schulleitung und der Teamleitung der OGS entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Kriterienkataloges „Entscheidungskriterien für die Aufnahme in eine offene Ganzttagsschule im Primarbereich in Lengerich/ Entscheidungskriterien für die Aufnahme in die Verlässliche Schulzeit im Primarbereich der Stadt Lengerich“ über die Aufnahme zu entscheiden.

Durch die Anwendung des Kriterienkataloges soll die Gleichbehandlung aller Anträge gewährleistet werden, wenn weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen vorliegen.

Bei Punktegleichstand ist durch den Schulträger ein Losverfahren durchzuführen. Dieses ist zu protokollieren. Die nicht aufgenommenen Kinder werden in Reihenfolge der Punktezahl bzw. des Losentscheids in eine Warteliste aufgenommen.

Das Erbringen der Nachweise für das Vorliegen der Kriterien, die berücksichtigt werden sollen, obliegt den Antragsstellern. Eine rechtliche Pflicht zur Erbringung der Nachweise besteht nicht. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Nachweise sowie der ausgefüllte Kriterienkatalog unaufgefordert eingereicht worden sind.

## 2.3 Der zeitliche Rahmen

Die Unterrichts- und Ferienwochen werden durch das Land NRW festgelegt. Die unterrichtsfreien Tage werden durch die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Schulträger vor Beginn eines jeden Schuljahres festgelegt.

Der Unterricht an den Grundschulen der Stadt Lengerich findet von der 1. bis zur 6. Unterrichtsstunde statt. Die 1. Unterrichtsstunde beginnt um 8.20 Uhr.

Derzeit wird die Aufsicht der OGS Kinder ab 7.30 Uhr bis 08.05 Uhr durch die Mitarbeiter der Verlässlichen Schulzeit sichergestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Aufsicht vor Schulbeginn durch das Lehrerkollegium. Die Betreuung in der OGS beginnt nach der zweiten großen Pause, die sich an die 4. Unterrichtsstunde anschließt. Die Betreuung in der OGS erfolgt bis 16.00 Uhr.

Von den festgelegten Öffnungszeiten kann bei Erkrankung von MitarbeiterInnen, bei höherer Gewalt, Epidemien und Pandemien abgewichen werden. In den Weihnachtsferien sind die OGSen geschlossen.

### **Angebote in den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen/ beweglichen Ferientagen:**

In den Ferien und an den beweglichen Ferientagen wird für die Schülerinnen und Schüler der städtischen Grundschulen ein gemeinsames OGS-Angebot durchgeführt. Über die Organisation und die Durchführungsorte werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

Es werden maximal 2 OGS-Gruppen eingerichtet, die an einem Grundschulstandort betreut werden.

Eine OGS-Gruppe umfasst bis zu 25 Kinder. Mit dem Erreichen der Obergrenze wird ein Aufnahmestopp ausgesprochen. In besonderen Fällen kann die Regelgröße pro Gruppe überschritten werden. Diese Einzelfälle sind zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und der Teamleitung der OGS abzustimmen.

Die Anmeldung erfolgt in der Schule und muss 1 Monat vor Beginn der Ferien beim Schulträger vorliegen. Bei einem Anmeldeüberhang gelten die gleichen Kriterien wie beim Aufnahmeverfahren zur Offenen Ganztagsgrundschule.

Bei einem Anmeldeüberhang werden Kinder des Offenen Ganztages gegenüber Kindern der Verlässlichen Schulzeit vorrangig berücksichtigt.

Die Anmeldung ist für den angemeldeten Zeitraum der Ferien verpflichtend.

## 2.4. Der finanzielle Rahmen

Für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich (Grundschule) wird durch die Stadt Lengerich gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Satzung beschlossen.

Näheres regelt die Satzung „Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Lengerich“.

Diese ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

## 2.5 Die räumliche Konzeption

Die Raumsituation an den Lengericher Grundschulen und in der jeweiligen OGS stellt sich aktuell sehr unterschiedlich dar. Somit ist die mögliche Anzahl der aufzunehmenden Kinder von den jeweils örtlichen Gegebenheiten der Schulstandorte abhängig.

Die Verwaltung erwartet, auch im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer OGS, steigende Teilnehmerzahlen in den kommenden Schuljahren. Im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Schulen der Primarstufe ist eine an dem Bedarf künftiger OGS-Plätze orientierte Raumanalyse durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass räumliche Engpässe vorhanden sind.

Diese sind auf der Grundlage eines Raumnutzungskonzeptes langfristig zu beheben.

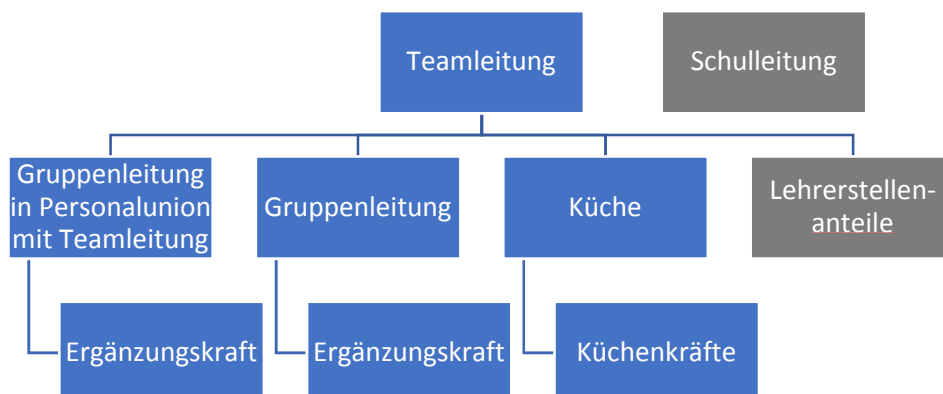
Zum Planungsschuljahr 2020/2021 kann unter Berücksichtigung der derzeitigen Raumkapazitäten an den Grundschulen die folgende Anzahl an Gruppen maximal angeboten werden:

- GS Hohne: 3 Gruppen
- GS Intrup: 4 Gruppen
- GS Stadt: 5 Gruppen
- GS Stadtfeldmark: 2 Gruppen

## 3. Personal – Organisation und Qualifikation

### 3.1. Organisationsstruktur am Standort

Die Personal-Organisation an einem Standort mit 2 OGS-Gruppen wird exemplarisch durch die nachfolgende Grafik abgebildet:



Jede OGS-Gruppe (mit einer Regelgröße von 25) wird künftig durch zwei Kräfte betreut – eine Gruppenleitung und eine Ergänzungskraft. Die Teamleitungen übernehmen ebenfalls die Leitung einer Gruppe.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten für die Betreuung der pädagogischen Vor- und Nachbereitung sowie der Organisation werden folgende Wochenarbeitszeiten festgelegt:

Position	Wochenarbeitszeit
<b>Teamleitung (einschließlich Gruppenleitung)</b>	- 1 Gruppe 27,5 Std
	- 2 Gruppen 29,0 Std
	- 3 Gruppen 30,5 Std
	- 4 Gruppen 32,0 Std
	- 5 Gruppen 33,5 Std
<b>Gruppenleitung</b>	- 26 Stunden
<b>Ergänzungskräfte</b>	- 18,5 Stunden

In den Stundenkontingenten der MitarbeiterInnen sind unabhängig von der jeweils individuell im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitszeit alle Fortbildungen, besondere Veranstaltungen und Sonderaktionen eingerechnet. Die Teamleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass durch flexible Dienstpläne alle Sollzeiten der MitarbeiterInnen im normalen Betrieb und in den Ferienbetreuungszeiten gleichmäßig berücksichtigt werden. Es ist nicht vorgesehen, über diese Stundenansätze hinaus Mehrarbeit o.ä. anzuordnen, die zu einer Abgeltung von Stunden führt. Für die flexible Gestaltung steht den MitarbeiterInnen das Zeitkonto zur Verfügung.

Personalausstattung während der Ferien:

In den Ferien wird für die Betreuung von OGS Kindern insgesamt ein Angebot für 2 Gruppen angeboten. In einem alternierenden Verfahren stellen jeweils zwei OGS Schulen gemeinsam die Betreuung sicher. Die jeweiligen OGS Teams können im Rahmen der Gesamteinsatzzeit von 170Std./ Woche für das pädagogische Personal sowie 20 Std./ Woche für die Küchenkraft das Ferienprogramm einschließlich Ausflüge, besonderer Angebote und Sonderveranstaltungen flexibel gestalten und die jeweiligen Arbeitszeiten der einzelnen MitarbeiterInnen planen und festlegen.

### 3.2 Küchenkräfte

In Absprache mit den Leitungen der OGS-Standorte sind die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Küchenkräfte auf der Grundlage einer Gruppenbetreuung wie folgt festgesetzt worden:

2 Gruppen	20 Std/Wo
3 Gruppen	24 Std/Wo
4 Gruppen	28 Std/Wo
5 Gruppen	32 Std/Wo



### 3.3 OGS-Personal und Qualifikationen

Bei der Festlegung der Qualifikationsanforderungen sind sowohl die Vorschriften des OGS-Erlasses als auch die faktische Situation am Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) zu beachten. Für das OGS-Personal sind folgende Regelungen hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen:

Position	Qualifikationsanforderungen
<b>Teamleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erzieher (m/w/d), wenn möglich mit Leitungserfahrung oder</li><li>- mindestens gleichwertiger Abschluss mit Leitungserfahrung ( als Leitungserfahrung gilt auch die mindestens dreijährige Leitung einer OGS-Gruppe)</li></ul>
<b>Gruppenleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausbildung und Berufsabschluss Erzieher (m/w/d) oder</li><li>- mindestens gleichwertiger Abschluss</li></ul>
<b>Ergänzungskräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erzieher (m/w/d) oder gleichwertige Qualifikation</li><li>- Pädagogische Betreuungsfachkraft im Offenen Ganztag</li><li>- Betreuungskräfte mit Berufserfahrung ohne pädagogische Ausbildung mit dem Angebot des Arbeitgebers, die Qualifikation als Pädagogische Betreuungsfachkraft im Offenen Ganztag zu erwerben</li></ul>

Den MitarbeiterInnen werden jährlich im Rahmen der festgelegten finanziellen Ressourcen Fortbildungen ermöglicht.

### 3.4 Regelungen zum Vertretungspool

Kurzfristige Ausfälle des pädagogischen Betreuungspersonals bis zum 5. Ausfalltag sollen durch interne organisatorische Maßnahmen am jeweiligen OGS – Standort kompensiert werden. Die Stadt Lengerich als zuständiger Schulträger bildet zur strukturellen Sicherstellung des Betriebes einen Vertretungspool unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktsituation, aus dem bei längerfristigen Ausfällen von mehr als 5 Tagen MitarbeiterInnen eingesetzt werden. Soweit die Vertretungskräfte im Einzelfall nicht über die erforderliche Qualifikation (s.o.) verfügen haben die Teamleitung der OGS und der Schulträger dafür zu sorgen, dass die MitarbeiterIn in angemessener Zeit entsprechend Unterstützung und Fortbildungsangebote wahrnehmen kann.

### 3.5 Urlaub außerhalb von Ferienzeiten

Jede(r) MitarbeiterIn hat die Möglichkeit außerhalb von Ferienzeiten bzw. unterrichtsfreien Tagen in Abstimmung mit der Teamleitung der OGS und dem Schulträger maximal drei Arbeitstage unter Anrechnung von Gleitzeitguthaben bzw. Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist vorab durch interne organisatorische Maßnahmen, die Vertretung sicher zu stellen. Eine Vertretungskraft ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

Sonderurlaubstage sind davon nicht betroffen.

#### 4. Sächliche Ausstattung

Für Kooperationsangebote (Arbeitsgemeinschaften mit externen Anbietern, wie z.B. Sportvereine, Musikschule pp.) und für sächliche Anschaffungen im Aufwandsbereich sind jeweils 15.000,00 € veranschlagt worden.

Die Kooperationen werden in enger Abstimmung zwischen Teamleitung OGS, der Schulleitung und der Verwaltung geschlossen.

Die sächlichen Mittel stellen sich wie folgt dar:

<b>Beträge in Euro -im städt. Etat-</b>	<b>Einsatzbereich im Offenen Ganztags- (Verwendung der Mittel nach Anzahl der OGS-Kinder je Standort)</b>
15.000,-	Kooperationen
15.000,-	Sächliche Anschaffungen

Zusätzlich werden für alle OGS -pauschal- Mittel für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Anschaffungen von Vermögensgegenständen im Etat vorgesehen. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt in enger Abstimmung zwischen Teamleitung OGS, Schulleitung und Verwaltung.

<b>Beträge in Euro -im städt. Etat-</b>	<b>Einsatzbereich im Offenen Ganztags-</b>
12.000,-	Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern
8.000,-	Anschaffungen von Vermögensgegenständen

#### 5. Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist Teil des Konzepts Offene Ganztagsgrundschule und damit – bis auf Ausnahmen – verpflichtend. Daraus resultiert auch eine entsprechende Entgeltspflicht. Dies gilt auch für das OGS-Angebot in den Ferien.

## Teil 2 Standards für die Verlässliche Schulzeit Lengerich

### 6. Das Angebot der Verlässlichen Schulzeit

Das Angebot der Verlässlichen Schulzeit im Primarbereich stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Dieses gilt als schulische Veranstaltung.

Näheres zur Anmeldung, Abmeldung und die Erhebung von Elternbeiträgen regelt die Satzung „Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ im Primarbereich der Stadt Lengerich“.

#### 6.1 Der zeitliche Rahmen

Die Aufsicht in der Verlässlichen Schulzeit findet von 7.30 – 8.05 Uhr statt und wird nach der zweiten großen Pause und bis zum Schluss der 6. Unterrichtsstunde fortgesetzt. Die Aufsicht wird bis zur Abfahrt des Schulbusses sichergestellt.

Es wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

In dem Angebot können sich die Kinder in den dafür zur Verfügung gestellten schulischen Räumlichkeiten oder auf dem Schulgelände aufhalten und die Angebote der Aufsichtsperson in Anspruch nehmen.

Eine Aufsicht in den Ferien wird grundsätzlich nicht angeboten. Bei ausreichenden Kapazitäten in der Ferienbetreuung der Offenen Ganztagsgrundschule können jedoch auch Kinder aus der Verlässlichen Schulzeit nach vorheriger schriftlicher Anmeldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und der Teamleitung der OGS. Die Ferienbetreuung ist beitragspflichtig, das Mittagessen ist kostenpflichtig.

Von den festgelegten Öffnungszeiten kann bei Erkrankung von MitarbeiterInnen, bei höherer Gewalt, Epidemien und Pandemien abgewichen werden.

#### 6.2 Zahl der Plätze in der Verlässlichen Schulzeit

Auf Basis der Regelungen des Landes hinsichtlich der Zuwendungen und der Raumsituation an den Grundschulstandorten werden folgende, standortbezogene maximale Kinderzahlen für die Verlässliche Schulzeit festgelegt:

Standort	Kinder maximal
Hohne	30
Intrup	15
Stadt	30
Stadtfeldmark	45

Mit einer Veränderung der Raumsituation nach Verabschiedung und Umsetzung des Raumkonzeptes kann über die o.g. Zahlen erneut beraten und entschieden werden.

Über die Aufnahme in der Verlässlichen Schulzeit entscheidet der Schulträger in Abstimmung der Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

Kommt es zu einem Anmeldeüberhang für die Verlässliche Schulzeit entscheidet der Schulträger gemeinsam mit der Schulleitung entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Kriterienkataloges „Entscheidungskriterien für die Aufnahme in eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Lengerich/ Entscheidungskriterien für die Aufnahme in die Verlässliche Schulzeit im Primarbereich der Stadt Lengerich“ über die Aufnahme.

Durch die Anwendung des Kriterienkataloges soll die Gleichbehandlung aller Anträge gewährleistet werden, wenn weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen vorliegen.

Bei Punktegleichstand ist durch den Schulträger ein Losverfahren durchzuführen. Dieses ist zu protokollieren. Die nicht aufgenommenen Kinder werden in Reihenfolge der Punktezahl bzw. des Losentscheids in eine Warteliste aufgenommen.

Das Erbringen der Nachweise für das Vorliegen der Kriterien, die berücksichtigt werden sollen, obliegt den Antragsstellern. Eine rechtliche Pflicht zur Erbringung der Nachweise besteht nicht. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Nachweise sowie der ausgefüllte Kriterienkatalog unaufgefordert eingereicht worden sind.

### 6.3 Personal

Bei der Verlässlichen Schulzeit handelt es sich um ein Angebot, bei dem die Schülerinnen und Schüler von kompetenten MitarbeiterInnen beaufsichtigt werden.

Anzahl Kinder	Anzahl MitarbeiterInnen
0 -19	1
20- 34	2
ab 35	3

Während der Zeit von 07.30 – 08.05 Uhr werden zwei MitarbeiterInnen eingesetzt.

### 6.4 Urlaub außerhalb von Ferienzeiten

Jede(r) MitarbeiterIn hat die Möglichkeit außerhalb von Ferienzeiten bzw. unterrichtsfreien Tagen in Abstimmung mit dem Schulträger maximal drei Arbeitstage unter Anrechnung von Gleitzeitguthaben.

Sonderurlaubstage sind davon nicht betroffen.

## 6.5 Sächliche Ausstattung

Der Etat der Verlässlichen Schulzeit ist im jeweiligen Budget der Grundschule enthalten. Die Verwendung der Mittel kann in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung erfolgen.

# Anhang

## Kriterienkatalog

Name des Kindes:			
	Kriterium	Punkte	Zutreffendes ankreuzen
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Vollzeit oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig Teilzeit	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alleinerziehender Elternteil nicht berufstätig	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ein gemeinsam erziehender Elternteil nicht berufstätig	1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
soziale Integration	Kind hatte im letzten Jahr bereits einen OGS Platz in dieser Schule	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kind hatte vor Schulwechseln einen Ganztagsplatz in einer OGS	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflege-bedürftigen Familienmitglied (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Spracherfahrung (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	In Warteliste für ein Jahr vorgemerkt	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	In Warteliste für zwei Jahre vorgemerkt	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Härtefallregelungen	Härtefall (s.u.)	9	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulverwaltung und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung		

	sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.
--	---

## Schulgesetz NRW §9

### Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK1).<sup>1</sup>

### Gebundene und offene Ganztagschulen

#### sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung 1 v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85)

Hier: Auszüge mit Relevanz für die OGS in der Primarstufe

#### **1 Grundlagen**

1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).

1.2 Gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

- In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“...Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz).

---

<sup>1</sup> ab 01.08.2008: § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).



Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztagschulen oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

## **2 Ziele und Qualitätsentwicklung**

2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

## **3 Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,

- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung...

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

#### **4 Einrichtungsverfahren**

4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJFöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.

4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).

4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.

4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

#### **5 Zeitrahmen und Öffnungszeiten**

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).

5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

#### **6 Infrastruktur und Organisation**

6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.

6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung...

6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

## **7 Das Personal**

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

## **8 Elternbeiträge**

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 € (*ab 01.08.2018: 185 €*) pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%... Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für

Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

## **10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung**

10.1 ...Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich ... zugewiesen.

10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich ... regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags- und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ... durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.